

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/569ed251-e0af-33a7-9fc1-c60cb45dbe31>**Bibliografie**

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 618 HGB - Einstweilige Verfügung eines Bergers

¹Auf Antrag eines Bergers ([§ 574 Absatz 1](#)) kann das für die Hauptsache zuständige Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Falles nach billigem Ermessen durch einstweilige Verfügung regeln, dass der Schuldner des Anspruchs auf Bergelohn oder Sondervergütung dem Berger einen als billig und gerecht zu erachtenden Betrag als Abschlagszahlung zu leisten hat und zu welchen Bedingungen die Leistung zu erbringen ist. ²Die einstweilige Verfügung kann erlassen werden, auch wenn die in den [§§ 935](#) und [940 der Zivilprozessordnung](#) bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.

